

LKP Recht 6 / 2023

Update Arbeitszeiterfassung

Wir haben bereits mehrfach über das im vergangenen September ergangene vielbeachtete Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) berichtet, nach dem Arbeitgeber verpflichtet sind, die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen.

Nach Erlass des Urteils wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigt, dass noch im ersten Quartal diesen Jahres - anknüpfend an die Entscheidung des Gerichts - eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen wird. Etwas verspätet liegt nun mittlerweile ein Gesetzesentwurf vor. Dieser sieht u.a. folgendes vor:

Jeder Arbeitgeber wird verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aller Arbeitnehmer in **elektronischer Form** aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung geht damit über die Entscheidung bzw. die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts hinaus.

Eine bestimmte Form der elektronischen Aufzeichnung wird aber nach dem Gesetzesentwurf nicht vorgeschrieben, so dass diese z.B. auch durch eine Excel-Tabelle erfolgen kann. **Kleinere Unternehmen mit bis zu zehn Arbeitnehmer sollen hiervon ausgenommen sein.** Diese können die Arbeitszeit auch händisch erfassen. Außerdem soll es für die Aufzeichnungspflicht in elektronischer Form nach Unternehmensgröße gestaffelte Übergangsfristen geben. Die Erfassung soll tagesaktuell vorgenommen und kann vom Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmer delegiert werden.

Es handelt sich momentan nur um einen Gesetzesentwurf und da gilt bekanntlich das „Strucksche Gesetz“: Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es eingebracht wurde. Es bleibt daher abzuwarten, was schlussendlich beschlossen wird.

Ferienzeit – es fährt ein Zug nach nirgendwo

Am 07.06. ist die Neufassung der EU-Verordnung „über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr“ in Kraft getreten. Was hat sich dadurch für Bahnreisende geändert?

Bisher spielte bei Zugverspätungen deren Ursache keine Rolle: bei mehr als einer Stunde Verspätung am Zielbahnhof konnte man 25 Prozent des Fahrpreises zurückverlangen, bei mehr als zwei Stunden sogar 50 Prozent. Ab sofort gibt es **bei außergewöhnlichen Umständen keinen Entschädigungsanspruch mehr.** Das können Fälle extremer Witterung, Menschen auf den Gleisen oder Kabeldiebstahl sein. **Streiks des Bahnpersonals zählen nicht dazu.**

Bei absehbaren Verspätungen von mehr als einer Stunde am Zielbahnhof haben Fahrgäste generell die Wahl, ob sie sich den Fahrpreis erstatten lassen oder trotzdem die Reise fortsetzen wollen. In letzterem Fall kann man seit 07.06. vom Bahnunternehmen auch auf den Zug eines anderen Anbieters umgebucht werden.

Außerdem haben Bahnreisende nun explizit das Recht zur selbst organisierten Weiterreise. Die dafür entstandenen Kosten können dann vom Bahnunternehmen zurückgefordert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Fahrgast sich entweder die Zustimmung des Bahnunternehmens für die Umbuchung eingeholt hat oder dem Fahrgast von dem Bahnunternehmen nicht binnen 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit, dem verpassten Anschluss oder dem ausgefallenen Zug eine alternative Weiterreiseoption mitgeteilt wurde.

Zuletzt: Die neue Verordnung sieht eine Verkürzung der Einreichfrist für den Erstattungsantrag von 12 Monate auf 3 Monate vor.